



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 855**

Nummer: P 855
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.07.2022 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 891

Postulat Roth David und Mit. über Kaufkraft erhalten – Prämien-schock abfedern

Steigende Prämien und die Inflation belasten das Budget der Luzerner Haushalte. Die Armutsbekämpfung baut hierzu auf verschiedenen aufeinander abgestimmten Säulen auf. Die Sozialversicherungen sichern Risiken eines Erwerbsausfalls oder einer Krankheit ab. Bedarfsabhängige Sozialleistungen haben das Ziel, die Existenz zu sichern, wenn dies nicht durch Eigen- und Versicherungsleistungen möglich ist. Die individuelle Prämienverbilligung ist ein Instrument der bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden. Prämien von Kindern und Jugendlichen in Ausbildung werden zudem bis zu einem mittleren Einkommen verbilligt.

Unser Rat legt jeweils im November des Vorjahres für das Folgejahr die Parameter für den Anspruch auf Prämienverbilligung fest ([SRL Nr. 866a](#)). Mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ([B 168](#)) hat Ihr Rat der Revision des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung per 1. Juli 2020 zugestimmt. Damit wurden auf Gesetzesstufe mit verschiedenen Werten für die Berechnung der Prämienverbilligung Mindestvorgaben eingeführt. Zudem ist im Gesetz ein Minimum an finanziellen Mitteln für die Prämienverbilligung festgelegt worden. Ferner ist die Auszahlung der Prämienverbilligung auch im budgetlosen Zustand gesichert.

Aktuell dürfen die Richtprämien 84 Prozent der Durchschnittsprämien nicht unterschreiten, womit bereits mit geltendem Recht der Prämienentwicklung Rechnung getragen wird. Unser Rat stützt sich dabei auf die jeweils im Herbst publizierten Angaben zu den Durchschnittsprämien des Bundesamtes für Gesundheit. Die provisorischen Angaben zur Prämienentwicklung hat unser Rat in der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans 2023-2026 berücksichtigt, der Ihr Rat an der Oktober-Session 2022 behandeln wird. Die im Postulat geforderte einmalige Ausdehnung der Bezugsquote auf 50 Prozent der Bevölkerung und dem damit verbundenen Ziel des Erhalts der Kaufkraft würde im Grundsatz dem Zweck der Prämienverbilligung widersprechen. Die individuelle Prämienverbilligung kann nicht als Soforthilfe betrachtet werden, da sie auf Einkommensverhältnisse der letzten rechtskräftigen Verfügung der Steuerbehörden abstellt.

Aufgrund der obgenannten Ausführungen empfiehlt unser Rat, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.